



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 224/2021**

**vom 9. Juli 2021**

**zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/271]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf den Beschluss (EU) 2020/1782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 573/2014/EU über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen <sup>(1)</sup> ausgeweitet werden.
- (2) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird in Artikel 15 Absatz 9 erster Gedankenstrich (Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32020 D 1782**: Beschluss (EU) 2020/1782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 (ABl. L 400 vom 30.11.2020, S. 7)“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft \*.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Rolf Einar FIFE

<sup>(1)</sup> ABl. L 400 vom 30.11.2020, S. 7.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.